

des Platz vorgeschlagen, indem der beiden Vereine jährlich bis zu 300 Kubikmeter Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es entpans sich eine kurze Aussprache, in der Herr Dr. Schönen gegen den Ratsbeschluss sprach, weil man dann auch Gefüche gleicher Art von privater Seite ebenso behandeln müsste. Er empfahl dafür Unterstützung in der Dogegen befürwortete Herr Gerlach den Ratsantrag und Herr Justizrat Raabe empfahl einen Wassers eingeschränkt, demzufolge die Stadt jederzeit die Gewährung wieder aufheben kann. Herr Bürgermeister Hofmann erklärte dies für selbstverständlich, in erster Linie müsse natürlich für Trinkwasser gesorgt werden und wenn z. B. Wassermangel eintritt, so müsse die Vergünstigung in Wegfall kommen. Weiter räumte er den gesundheitlichen und ethischen Wert dieser Art Gartenanlagen und widerlegte die Meinung des Herrn Dr. Schönen. Nachdem noch Herr Bettel gegen die Ratsvorlage gesprochen hatte, sprach sich auch Herr Selbmann an gegen diese Art von Unterstützung aus, weil bei der Gewährung von Vergünstigungen in Naturalien zu leicht der Überschuss verloren gehe. Wohl aber befürwortete er die Einstellung von Geldbeträgen zur Unterstützung der Naturheilvereine in den Städten. Diese Ansicht fand die Unterstützung des Herrn Weiß, worauf Schluss der Debatte beantwortet und unterstellt wurde. Die Abstimmung ergab die Abstimmung des Ratsbeschlusses mit 14 Stimmen. Hierauf stellte Herr Ziegler den Antrag, den beiden Vereinen Wasser zu 10 Pf. den Kubikmeter abzugeben. Das erklärte Herr Bürgermeister Hofmann als für gar nicht empfehlenswert, weil dann die Bedenken des Herrn Selbmann rechtlich gestellt machen würden, nämlich daß der Überschuss verloren geht. Herr Selbmann dagegen stellte den Antrag, beiden Vereinen je 100 Mark im Jahre zu bewilligen mit der Maßgabe, daß das Geld an die Vereine entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen verteilt wird. Der Antrag Ziegler wurde mit 16 Stimmen abgelehnt, der Antrag Selbmann ebenfalls mit 16 Stimmen. Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die

Zulassung von Mädchen zur Realschule. Dies soll geschehen auf einen Beschluß des Rates hin, der sonstige geht mit den Anträgen der Realschulkommission. Herr Bürgermeister Hofmann führt dazu aus: Es gibt zweifellos in Aue eine ganze Anzahl von Eltern, die ihren Töchtern eine höhere Schulbildung geben möchten. Nach dem Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen steht eine Realschule gleich der höheren Mädchenschule, die Prüfung in einer höheren Mädchenschule entspricht den Zielen einer Realschule. Nun ist es ausgeschlossen, daß in Aue zwei höhere Schulen nebeneinander bestehen können, getrennt für Knaben und Mädchen. Auch würde dann gar nicht ausreichender Besuch vorhanden sein. Nun haben wir aber in der Realschule Doppelschulen, die Parallelklassen sind vollständig durchgeführt. Für die Mädchen kommen erst die Klassen von der dritten ab in Frage, weil in unteren Klassen die Aufnahme von Mädchen gesetzlich nicht zulässig ist. In anderen Städten hat die Praxis ergeben, daß der gemeinschaftliche Unterricht von Knaben und Mädchen sich bewährt. Vielleicht ist sogar — neben den Leistungen — festgestellt worden, daß auf die wilden Sitten der Jungen der Einfluß der Mädchen mildernd war. Auch Herr Justizrat Raabe befürwortet die Zulassung der Mädchen zur Realschule, die Eltern sind dann nicht gezwungen, ihre Töchter nach auswärts in die Schule zu geben, wenn sie eine bessere Bildung erhalten sollen. Viele Städte, wie Zwickau und Schwarzenberg sind Aue schon mit gutem Beispiel vorangegangen. Herr Baumann erhält in dem Besuch der Realschule durch Mädchen einen Erfolg für die eingegangene Schule an der ersten Bürgerschule. Da diese zu schwach besucht war, um sich zu halten, sei wohl auch kaum ein nennenswerter Besuch der Realschule durch Mädchen zu erwarten. Herr Ziegler spricht sich für die Ratsvorlage aus, Herr Selbmann äußert jedoch Bedenken. Vor allem tritt er dafür ein, daß die Zulassung erst einmal nur vorläufig erfolgen soll, damit, wenn Erfahrungen gesammelt worden sind, die Zulassung wieder aufgehoben werden kann, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte. Dann aber müsse die Gewähr dafür vorhanden sein, daß die Zulassung der Mädchen zur Realschule nicht neue Schullasten erfordert. Keine Erhöhung der Lehrerzahl darf eintreten, nicht eine Erweiterung der Schulräume sich nötig machen. Außerdem aber müsse man auch damit rechnen, daß der Besuch der

Realschule für die Mädchenbildung nicht durchaus erforderlich ist, wenn die Mädchen sich nicht einem besonderen Frauenberuf zuwenden wollen, der die höhere Schulbildung nötigt macht. Es handelt sich wohl mehr um eine Ausbildung für die Gesellschaft, und um diese zu ermöglichen, dürften der Stadt Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Redner fügt zusammen: Solange aufzunehmende Mädchen freie Plätze in den Klassen belegen und die Bildung neuer Klassen der Mädchenschulniedrigungen darüber nicht notwendig ist, kann man gern ja sagen, sobald aber durch Bildung neuer Klassen neue Posten für die Stadtgemeinde entstehen, müßte man die Aufnahme verneinen. Herr Gerlach schließt sich den Rednern an, welche die Zulassung befürworteten, Herr Bär hingegen würde eine einheitliche Regelung vorsehen; es gäbe Lehrbücher, wie Turnunterricht, Handarbeitsunterricht usw., die weder gemeinsam noch überhaupt für Knaben gelehrt werden können. Die Herren Justizrat Raabe und Bürgermeister Hofmann widerlegen die geltend gemachten Bedenken, worauf der Abstimmung über den Ratsbeschluss gegen sechs Stimmen hierauf waren.

Bestimmungen über die gesetzliche Vormundschaft in Aue zu genehmigen. Die Bestimmungen stützen sich auf den Artikel 188 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und auf die §§ 87 und 88 des säkularischen Ausführungsgesetzes. § 1 besagt: Dasjenige Mitglied des Rates der Stadt Aue, dem jeweils die Leitung des Armenamtes übertragen ist, gilt als gesetzlicher Vormund oder Pfleger für alle die vormundschaftlichen oder pflegeschaftlichen Fürsorgebedürftigen Kinderjährlinge, die im Gemeindebezirk unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder als uneheliche Kinder in der mittleren Famili erzeugt oder verpflegt werden und für deren Vormundschaft das Amtsgericht Aue zuständig ist. § 2: Der gesetzliche Vormund oder Pfleger kann sich bei Erfüllung seiner Pflichten und bei Wahrnehmung seiner Rechte der städtischen Beamten, der beamteten Verträge und der in der Armen- und Waisenpflege tätigen Personen bedienen. § 3: Bereits bestehende Vormunds- oder Pflegeschaften bleiben von den Bestimmungen in § 1 zunächst unberührt; sie unterliegen ihnen aber beim Wechsel in der Person des Vormundes. § 4: Der gesetzliche Vormund kann jederzeit bei dem Vormundschaftsgericht beantragen, daß für ein uneheliches Kind statt seiner ein anderer Vormund bestellt wird. Er soll dies in allen Angelegenheiten beantragen, die für das Kind von besonderer Bedeutung sind. § 5: Wenn der gesetzliche Vormund oder Pfleger oder der von ihm gemäß § 2 Beauftragte wegen einer bestimmten Amtshandlung mit Bezug auf die gesetzliche Vormundschaft aus den §§ 832 und 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch genommen wird, so hat die Stadtgemeinde Aue für ihn einzutreten. Diese Verbindlichkeit fällt nur dann weg, wenn der gesetzliche Vormund oder Pfleger oder sein Beauftragter bei Führung der Vormundschaft seine Amtspflicht vorzüglich oder durch grobe Fahrlässigkeit verletzt hat. § 6: Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1914 in Kraft. Die Bestimmungen wurden in dieser Fassung einstimmig genehmigt, worauf eine Abänderung der Sitzungen des Gemeinderates vorausgesetzt war. Am 7. Oktober 1913 die Sitzungen genehmigt; das Ministerium hat indessen für diese einige Veränderungen roaktioneller Art in Vorschlag gebracht, die vom Kollegium dementsprechend vorgenommen wurden. Damit war die Sitzung um 1/2 Uhr beendet; es folgte ihr eine nichtöffentliche.

enthaltung. Herr Warres Tempel führte aus: Der auch in Aue bemerkbare Geburtenrückgang ist nicht etwa ein mit einer etwaigen Degeneration des Volkes zusammenhängender Naturprozeß, sondern er ist zurückzuführen auf gewollte künstliche Beschränkung der Geburtenzahl, die allerdings verteidigt werde durch den Hinweis auf die Überfüllung der Berufe und durch Ausschließung des Dogmas, daß eine großmögliche Kinderzahl veraltet sei, eine kleine Kinderzahl aber das richtige sei vor Gott und den Menschen. Nicht auf die Zahl kommt es an, sondern auf die Qualität. Demgegenüber steht die Beobachtung, daß die Einzelleiner durchaus nicht immer hervorragende Kinder sind, daß dagegen aus kinderreichen Familien gern die Menschen hervorgehen, die den Kampf des Lebens am besten bestehen. Der tiefste Grund aber für die Beschränkung der Kinderzahl ist darin zu suchen, daß die Eltern eine große Kinderzahl vermieden, um sich selbst ein behagliches Leben zu verschaffen. Man will sich allen Luxus gönnen, nur den Luxus der Kinder nicht mehr. Eine unchristliche Ethisk ist oft die Ursache für die künstliche Beschränkung der Geburten. Sie aber ist nicht gothewollt, und das Volk strafft sich, wenn es seine Verminderung selbst in die Hand nimmt. Es macht sich selbst zu einem herbenen Volk. Bei der Aussprache wird bemerkt, daß der Geburtenrückgang eine vorübergehende Zeitströmung sei, daß der Kinderreichtum erschwert werde durch die Haushälter, die keine kinderreichen Familien haben wollen und durch sonstigen wirtschaftlichen Druck. Hier müssen bessere Verhältnisse geschaffen werden. Auf jeden Fall aber sei die künstliche Beschränkung der Geburtenzahl unchristlich und verleiht auch einen Mangel am Glauben an Gottes edlerische Erhaltung. Die Austrittsbewegung, wie sie jetzt zur Volksseite werden soll, ist auch ein ernstes Zeichen der Zeit. Sie ist nicht etwa ein Schissen nur von der Kirche, sondern ein Losseinswollen von jeglichem christlichen Glauben. Über ein glaubloses, gottloses Volk macht sich nicht minder Lebensunfähigkeit. — Bei der Sonntagsenthaltung machte der Leiter der Versammlung auf die großen Schäden aufmerksam, die man dem Sonntagssingen in unserer Zeit zufügt, ganz besonders dadurch, daß er ein Tag größter Unruhe geworden ist in schwarzer Sonntagsabend. Die wilde Sonntagsjagd, die die Jüge auf den Bahnhöfen läuft und die Wirtschaften an dem Wege, wie das Lustloben in allerlei Sport und Lebensübungen an den Sonntagen, als ob es gar keine Interessen des Geistes und der Seele mehr gäbe, seien nicht gefund. Ein Volk aber, das am Sonntag keine Kraftreserven mehr sammelt, hat sich in ein paar Generationen ausgegeben und verbraucht. Und der Sonntag, ein schwarzer Sonntagsabend! Nicht der Theologe braucht das zu sagen, das sagt der Richter, der Arzt, das sagt jeder, der das Leben kennt. In den Kolonien sagen die Neger: der Sonntag ist der Tag, wo die Weißen betrunken sind. Das trifft auch in der Heimat vielleicht zu. Der Alkohol herrscht und mit ihm Zank, Streit, Täterschaft, Unzucht und Verführung. Ja, der mißhandelte Sonntag rächt sich, er rächt an dem Leibe des Volkes und an seiner Gedenktag, bis er sein Leben zerstört hat. Es wird folgende Resolution gefaßt: Die versammelten Hausväter des ersten Bezirks sehen in dem gewollten Geburtenrückgang einen Eingriff in die natürlichen Ordnungen Gottes, in der Austrittsbewegung ein Hineintreten in Gottlosigkeit, in der Sonntagsenthaltung, die den Sonntag zu einem Tag der größten Unruhe und zu einem schwarzen Sonntagsabend macht, eine schwere Schädigung innerlicher und äußerlicher Kraft. Mit Besorgnis sehen sie in alledem, wie unser Volk sich selbst das Leben nehmen will. Nur ernste Küstende zu einem lebendigen Christentum kann solchem Untergang wissentlich wehren, und die versammelten Hausväter sehen es als ihre besondere Aufgabe in diesen ersten Zeiten an, mit ihren Familien ein Vorbild treuer Kirchlichkeit und christlicher Sonntagsenthaltung zu geben. Sie protestieren über zugleich gegen die ministerielle Verordnung vom 5. Oktober 1910, die die Vergnügungen in der Sonnabendnacht bis 2 Uhr nachts gestattet und gegen eine etwaige Aufhebung der Polizeiordnung in unserer Stadt.

* Am zweiten Abend bei Stuart Lancourt. Wiederum ein voller Bürgergartenhaus am Donnerstagabend beim zweiten Vortrag des Herrn Stuart Lancourt und wiederum auf kräftiger wissenschaftlicher Basis stehende philosophische, psychologische und physiologische Darlegungen dieses anerkannten genialen Universalisten. Schon aus seiner Erklärung der Telepathie, der Hellsehen usw. erkannte man, daß man es hier mit einem wissenschaftlich hochgebildeten Manne zu tun hatte. Was Herr Lancourt vorführte und zur Einführung in den Zweck seiner Erklärungs-Vorstellungen sofort enthielt, war in jeder Beziehung meisterhaft. Besonders dankbar muß anerkannt werden, daß er mit außerordentlicher Scharfe gegen den viel verbreiteten Unzug der Tschirkelei vorgegang. Die Vorführung und Erklärung einer solchen Tschirkelei mußte außerordentlich ernsthafter auf alle die wirkten, die sich mit diesem Geisterspuk bisher in dem festen Glauben befahrt haben, daß sie Werkzeug — Medium — der Geister seien. In seinem nunmehr folgenden großen kollektiv-wissenschaftlichem Vortrage über die Frage: Was ist Geist? zeigte sich das ganze, außergewöhnliche Wissen des Vortragenden in überragendem Dichte. Die Wucht seiner Rede, die gewigende Überzeugungskraft sind Faktoren, die Herrn Lancourt unbedingt berechtigen, sich Vortragemeister zu nennen. Herr Lancourt bewies so schlagend was Geist ist, wie er als zweite, dritte und weitere abstrakte Waffenform der Geisteskraft, der Seele, durch die Funktionen der Sinneswerkzeuge aus der Geisteskraft erzeugt wird, daß es jedem einigermaßen vorgebildeten Menschen wie Schuppen von den Augen fiel. Seher, der den Ausschreibungen des Vortragenden gefolgt war, erkannte genau, daß der Geist des Menschen unmöglich das Phantom, das feinstoffliche Ding sein kann, daß die Spiritisten und Theosophen mit ihrer Gewalt aus ihm machen wollen. Und durch die gewigenden Beweise, die Herr Lancourt für seine Lehre, jedem Ausschreit auf dem Fuße folgend, erbrachte, hat er der ganzen spiritistischen Lehre das Fundament unter den Fußen weggezogen. Seher, der sie nicht offiziell der Belehrung verfüllt, wird

deutschen Angehörigen der in Deutschland beschäftigten Feldarbeiter schreiben natürlich Orts- und Vatersnamen nach ihrem Schreibgebrauch, und es gehört große Routine der Postbeamten auch im Durchgangsverkehr in Berlin dazu, um zu wissen, daß eine Adresse, die lautet Kreis, bedeutet Kreisfeld, daß Spittel Schildberg, aber auch Silberberg bedeutet kann, daß Milnay Wilhelm bedeutet.

Es können nicht nur Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Telegramme postlagernd verschickt werden, sondern sogar lebende Tiere. Diese müssen aber innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden nach dem Eintritt abgeholt werden. Es hatte früher jedermann das Recht, im Schalter der postlagernden Sendungen nach Briefen oder Postkarten unter bestimmtem Namen oder unter Chiiffre zu fragen und, wenn solche Sendungen vorhanden waren, sie ohne Legitimation in Umpfang zu nehmen. Mit dieser Vogelfreiheit der postlagernden Sendungen ist viel Missbrauch getrieben worden, und um diesem zu steuern, stellt bekanntlich die Post Lagerkarten aus, durch die verhindert werden soll, daß die ohne persönliche Adresse eingehenden Briefsendungen, die sogenannten Chiiffrebriefe, von Unbefugten abgefordert werden. Die Karten werden am Schalter gegen eine Gebühr von 25 Pfennigen für den Monat ausgerichtet und können gegen gleiche Bezahlung immer wieder auf einen Monat verlängert werden. Man erhält auch Karten für ein ganzes Jahr. Die Beamten, die an den Schaltern für die Ausgabe von postlagernden Sendungen sitzen, erwerben sich eine ganz besondere Menschenkenntnis und haben manchmal einen recht interessanten Dienst. Zwischen den ständigen Gütern und den Beamten entwickeln sich manchmal recht originelle und humoristische Beziehungen. Das ältere Mädchen, das jede Woche zwei postlagernde Briefe abholte, wird melancholisch, wenn sie mehrere Male vorgelesen nach Schrift-

dungen gefragt hat. Der liebste Mann ist entweder untreu oder tot, und immer verzweifelter sieht die auf Nachrichten Hartende aus, wenn ihr der Postbeamte antwortet: Es ist wieder nichts da! Dann fügt er aber wohl tröstend hinzu: Er wird wohl wieder schreiben; vielleicht ist er verreist oder sonst verhindert. Dieser Trost wird meist hoffnungserregend auf die Stammkundin, selbst wenn er immer und immer wieder angewendet werden muß. Aus den oben erwähnten Gründen müssen die Beamten, die mit den postlagernden Sendungen zu tun haben, sprachgewandt und klüger Dechiffreure sein. Schwierigkeiten bietet schon das Einsortieren der Briefe in die nach dem Alphabet geordneten Fächer. Wissen, die von ungefeilter, ungeübter Hand geschrieben sind, lassen manchmal gar nicht erkennen, welches denn eigentlich der Vatersname des Adressaten ist. Es bleibt dann nichts übrig, als den Brief in ein Fach zu stellen und in die Fächer, in welche der Brief vielleicht auch noch hineingehören könnte. Zettel, die auf das Fach, in dem der Brief wirklich steht, hinweisen, Man vergesse nicht, daß besonders die slawischen Namen, die mit Sz, Sz, Sz, Sch, Th, Th beginnen, bei flüchtiger Aussprache sich gar nicht unterscheiden lassen, doch auch das Ohr des deutschen Postbeamten nicht immer gleich die richtige Aussprache des ausgetrockneten Namens hat, und doch deshalb der Beamte, der keine Pflicht tut, gesagt ist, um eines einzigen solchen Namens willen, manchmal Dutzende von Briefen zu prüfen, um doch noch den erwarteten Postlagerbrief dem richtigen Adressaten auszuhändigen. In zweifelhaften Fällen läßt sich der Postbeamte von dem Empfänger den Namen aufschreiben. Über auch dieses Hilfsmittel verzagt, wenn, wie das bei den polnischen und russischen Empfängern kommt, die Fertigkeit des Schreibens nicht vorhanden ist.